

Informationen für Kommunen

Handlungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten für Kommunen in der ambulanten medizinischen Versorgung

Für die Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgungen sind nach §§ 72 Abs. 2, 75, 105 SGB V grundsätzlich die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) zuständig. Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, durch Schaffung und Gestaltung geeigneter Rahmenbedingungen und Lebensqualität im Wohn- und Arbeitsumfeld die Niederlassungsentscheidungen von Ärztinnen und Ärzten zu fördern und zu unterstützen.

Handlungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen:

Attraktive Rahmenbedingungen und Lebensqualität für die Arztfamilie schaffen und bei der Ansiedlung unterstützen:

- Unterstützung bei der Suche nach (mietgünstigen) Praxisräumen, einem Haus, einer Wohnung oder geeignetem Bauland
- Unterstützung bei der Suche nach einer verlässlichen Bank und / oder einem geeigneten Investor
- Hilfestellung bei der Suche nach Betreuungs- und Schulumöglichkeiten für die Kinder und / oder von Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Angehörige
- Hilfestellung bei der Suche nach beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für den / die Lebenspartner/in
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen Integration der gesamten Familie vor Ort in der Kommune
- Darstellung der vorhandenen Infrastruktur und attraktiver Kultur- und Freizeitangebote: ÖPVN, Einkaufsstandort, Kindertagesstätten, Schulen, Apotheken, Heilmittelerbringer, Pflegeeinrichtungen, kulturelle Veranstaltungen, Sportstätten, Outdoor-Sportmöglichkeiten usw.
- Informationsweitergabe über Fördermöglichkeiten des Freistaates Bayern und der KVB
- Herstellen beruflicher Kontakt- und Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Ärztinnen / Ärzten und Gesundheitsberufen

Gründung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Weiterhin können Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke) nach § 95 Abs. 1a

SGB V ein Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) gründen.

Aufgrund der teilweisen Komplexität der Materie besteht ein gesteigerter Beratungsbedarf.

Die KVB bietet dazu ein unabhängiges und kompetentes Beratungsangebot an.

Hinweis: Die Gründung eines MVZ stellt Kommunen oft vor große rechtliche und organisatorische Herausforderungen. Die Zulässigkeit des konkreten MVZ-Konstruktes nach den Rechtsmaterien außerhalb des Vertragsarztrechts muss unbedingt im Vorfeld von den Antragstellern in eigener Verantwortung geklärt werden, ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. Kommunalaufsicht, Stiftungsaufsicht). Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat deshalb ein Rechtsgutachten sowie einen Handlungsleitfaden entwickeln lassen.

Weitere Informationen und Unterstützungsangebote für Kommunen:

- Kommunalbüro für ärztliche Versorgung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/kommunalbuero/index.htm>

- Rechtsgutachten und Handlungsleitfaden für Kommunen als Träger Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP)

<https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2019/09/gutachten-zu-kommunen-als-traeger-medizinischer-versorgungsz.pdf>

<https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2019/09/handlungsleitfaden-zu-rechtlichen-aspekten-der-gruendung-ein.pdf>

Weitere Informationen, Hinweise und Dienste für Ärztinnen und Ärzte:

- Gesundheitsregion plus Landkreis Cham:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/gesundheitsregion-plus/>

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/gesundheits/>

- Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/index.htm